

er zur Untersuchung gezogen ist, begangen hat, so sind selbige, wenn sie auch in andern Accis-Inspection-Bezirken verübt worden sind, nicht an letztere zu verweisen, sondern bei jener ersten Hauptuntersuchung mit zu erörtern und, nach Befinden, (§ 29.) zu entscheiden.

§. 9.

Der Denunciat ist von der Accisinspection über den angeschuldigten Unterschleiß zu vernehmen, und in der Regel zur persönlichen Bestellung vor die Accisinspection vorzuladen.

Erklangen:
a) zur persönlichen Bestimmung.

Schreibfähige und ihnen hierunter gleich zu achtende, auch sonstige angesehenere Personen sind jedoch, dafern sie diese Rücksicht nicht misbrauchen, oder ein anderes ausdrücklich befohlen wird, zur persönlichen Bestellung nicht vorzuladen, sondern es ist ihnen mittelst Schreibens die gegen sie angebrachte Anzeige, so weit sie ihnen zu wissen nöthig, bekannt zu machen und darüber ihre Auslassung, binnen der vorgeschriebenen Frist, zu erfordern.

b) zur schriftlichen Vernehmung:

§. 10.

In Sachen, welche Verzug leiden und wo der Werth der acclisbaren Gegenstände 50 Mfl. übersteigt, ist dem Denunciaten eine volle Sächs. Frist von sechs Wochen drei Tagen zur persönlichen Bestellung, oder zur schriftlichen Auslassung zu gestatten.

c) Fristen:

Bei geringfügigen Gegenständen können kürzere Fristen anberaunt werden. Eben so mag solches, zu Beschleunigung der Untersuchung, auch bei wichtigeren Accissträgen geschehen, jedoch kann im letztern Falle bei dem Ausbleiben oder Stillschweigen des Denunciaten nicht in contumaciam gegen ihn erkannt werden, sondern er ist aufs neue, nach Vorschrift dieses und des 12ten §., vorzuladen oder aufzufordern.

§. 11.

Die Vorladung zur persönlichen Bestellung geschieht in der Regel schriftlich. In geringfügigen Sachen und wenn der Denunciat am Orte der Vernehmung wohnt, auch nicht zu den oben §. 9. benannten Personen gehört, kann sie mündlich erfolgen.

d) mündlich oder schriftlich:

§. 12.

Der Denunciat ist zum persönlichen Erscheinen, oder zur schriftlichen Auslassung, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Angeeschuldigten für geständig oder überführt gehalten werden würde, vorzuladen und aufzufordern, jedoch mit Ausnahme des §. 10. erwähnten besondern Falles.

e) unter Verwarnung:

§. 13.

Die erfolgte Vorladung eines auf dem Lande wohnenden Denunciaten zur persönlichen Bestellung ist der ordentlichen Gerichtsobrigkeit desselben bekannt zu machen, und

f) Notification an die Gerichtsobrigkeit: